

# Die wichtigsten Neuregelungen der Änderung des Parteiengesetzes für die praktische Finanzierungsarbeit

Das „Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze“ ist im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 54, am 28. Dezember 1983 verkündet worden und tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Für die Parteienfinanzierung und die praktische Finanzierungsarbeit auf allen Ebenen der Partei bringt es einige, z. T. wichtige Neuregelungen, die nachstehend zusammengefaßt sind:

## 1. Steuerrechtliche Neuregelung für Spenden und Mitgliedsbeiträge

### a) Das neue steuerrechtliche Prinzip:

Ausgaben für politische Parteien (das sind Mitgliedsbeiträge und Spenden) sind zukünftig „Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke“.

### b) Generelle steuerrechtliche Neuregelung:

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind damit entweder

- bis zu insgesamt 5 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte oder
- bis zu insgesamt 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

bei den Spendern bzw. Mitgliedern steuerlich absetzbar, soweit nicht für die Ausgaben der Abzug von der Steuerschuld gem. Buchst. d) in Anspruch genommen wird.

### c) Steuerrechtliche Sonderregelung für Spenden über 20 000,— DM im Kalenderjahr:

Wenn Spenden von einem Spender an eine politische Partei (wenn an Kreisverbände, Landesverbände und Bundespartei gespendet wird, dann sind diese

Spenden zusammenzuziehen) den Gesamtbetrag von 20 000,— DM in einem Kalenderjahr übersteigen, dann ist die steuerliche Abzugsfähigkeit (innerhalb der unter b) genannten Grenzen) davon abhängig, daß Spende und Spender im Rechenschaftsbericht der Partei namentlich genannt sind.

**d) Steuerrechtliche Sonderregelung für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis zu 1 200,— DM/2 400,— DM:**

Mitgliedsbeiträge und Spenden bis zu 1 200,— DM (bzw. 2 400,— DM im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten) können zukünftig mit 50 Prozent von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.

(In der Formulierung des neu in das Einkommensteuergesetz eingeführten § 34 g heißt dies:

„... ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer ... um 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens um 600,— DM, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um 1 200,— DM.“)

**e) Spenden an politische Parteien können nicht als Betriebsausgaben (oder als Werbungskosten) steuerlich geltend gemacht werden.**

## **2. Rechenschaftslegung**

Die bisherigen Bestimmungen des Parteiengesetzes über Rechenschaftslegung und Rechenschaftsbericht sind wesentlich verändert und erweitert worden:

**a) Prinzip:**

Die Parteien haben zukünftig nicht nur über ihre Einnahmen (wie bisher), sondern auch über ihre Ausgaben und ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft abzulegen; um das Parteiengesetz entsprechend zu ändern, mußte zuvor Artikel 21 des Grundgesetzes, der nur eine Einnahmerechenschaftslegung vorsah, geändert werden. Dies war — im Gegensatz zu anderslautenden Behauptungen in der Öffentlichkeit — die einzige im Interesse der Öffentlichkeit notwendige Grundgesetzänderung.

**b) Einnahmen sind:**

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Einnahmen aus Vermögen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei,
4. Einnahmen aus Spenden,
5. Einnahmen aus dem Chancenausgleich,

6. Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung,
7. Zuschüsse von Gliederungen,
8. sonstige Einnahmen.

**Dies bedeutet:**

- Die bisherige Einnahmekategorie „Beiträge der Fraktionsmitglieder und ähnliche regelmäßige Beiträge“ entfällt künftig;
- neu hinzugekommen sind die obigen Einnahmekategorien 5 und 7.

**c) Ausgaben sind:**

1. Personalausgaben,
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
3. Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information,
4. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen,
5. Zuschüsse an Gliederungen,
6. Zinsen,
7. sonstige Ausgaben.

**d) Die Vermögensrechnung umfaßt:****1. Besitzposten**

- I. Anlagevermögen
  1. Haus- und Grundvermögen,
  2. Geschäftsstellenausstattung,
  3. Finanzanlagen.
- II. Umlaufvermögen
  1. Beitragsforderungen,
  2. Forderungen auf Erstattung von Wahlkampfkosten,
  3. Forderungen auf Chancenausgleich,
  4. Geldbestände,
  5. sonstige Vermögensgegenstände.

**2. Schuldposten**

- I. Rückstellungen
- II. Verbindlichkeiten
  1. Beitragsverbindlichkeiten,
  2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
  3. sonstige Verbindlichkeiten.
- III. Reinvermögen (positiv oder negativ)

**e) Über Wahlkampfkosten** ist jeweils gesondert Rechenschaft zu legen; dabei sind „die wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl“ nach dem generellen Ausgabengliederungsschema gemäß Buchstabe c (s. o.) „unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt gesondert auszuweisen und den gemäß Einnahmengliederungsschema (s. o. Buchstabe b) gegliederten wahlkampfbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen“.

**f) Die Berichterstattung** erfolgt — wie bisher — an den Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Bundesschatzmeister der Partei; die Angaben für Kreisverbände (zusammengefaßt — nicht für jeden Kreisverband einzeln), Landesverbände und für die Bundespartei sind gesondert in dem Bericht der Gesamtpartei auszuweisen.

**Stichtag** für die Berichtsabgabe ist nach wie vor der „30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres“.

**g) Grundlage der Berichterstattung**

● ist die ordnungsgemäße Erfassung und Verbuchung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen (es gelten — wie früher bereits im Parteiengesetz festgelegt — die „**Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung** unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes“, siehe dazu die untenstehenden „Anmerkungen“)

● und die **Prüfung des Rechenschaftsberichtes von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**:

„Die Prüfung erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände“

● sowie eine schriftliche Erklärung des Vorstandes des zu prüfenden Gebietsverbandes gegenüber dem Prüfer, „daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind“.

**h) Neu eingeführt in das Parteiengesetz** ist auch eine Prüfung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages:

„Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des 6. Abschnittes entspricht.“

**i) Veröffentlichungen:**

Eine Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes durch den Bundestagspräsidenten im **BUNDESANZEIGER** ist jetzt nicht mehr vorgeschrieben; dafür aber gilt:

● die Veröffentlichung erfolgt zukünftig als **Bundestagsdrucksache**;

- außerdem ist der Rechenschaftsbericht „dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden **Bundesparteitag** zur Erörterung vorzulegen“.
- Und: „Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteifinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt.“ In diesen Bericht ist auch das Ergebnis der Nachprüfung, „ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des 6. Abschnittes entspricht“, aufzunehmen.

Es sind also auch die Berichts- und die Veröffentlichungsvorschriften gegenüber der bisherigen Gesetzesregelung wesentlich erweitert worden.

### **Anmerkungen:**

Diese neuen Rechenschaftslegungsvorschriften machen Umstellungen in der Erfassung, Verbuchung und im Rechenschaftsausweis bei den Kreisverbänden, den Landesverbänden und der Bundespartei notwendig. Sie werden aller Voraussicht nach jedoch nicht so gravierend sein, wie dies auf den ersten Blick hin den Anschein hat, denn in der bisherigen Berichterstattung von den Kreisverbänden über die Landesverbände an die Bundespartei waren ja bereits wesentlich mehr Informationen enthalten, als sie nach den bisher gültigen Vorschriften der Rechenschaftslegung in den Rechenschaftsausweis aufgenommen werden mußten.

Die Vorbereitungsarbeiten für die gleichwohl notwendige Anpassung der Kontenpläne sind abgeschlossen. Es sind dazu detaillierte Erläuterungen erarbeitet worden.

An den Vorbereitungsarbeiten waren — mit Ausnahme der „Grünen“, die dem Gesetz nicht zugestimmt haben — alle im Bundestag vertretenen Parteien beteiligt. Damit ist sichergestellt, daß die Meldungen zu den Rechenschaftsberichten in Zukunft in allen Parteien einheitlich erfolgen. Die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichtsausweise ist damit für alle zukünftigen Diskussionen über generelle und spezielle Fragen der Parteienfinanzierung gewährleistet. Das ist eine wesentliche Voraussetzung für die vom Gesetzgeber gewollte — und von der vom Bundespräsidenten vor nunmehr fast zwei Jahren berufenen „Sachverständigenkommission Parteienfinanzierung“ geforderte — größere Transparenz der Parteifinanzen.

Kontenplan und Erläuterung werden Mitte Januar 1984 mit den Sachverständigen der Landesverbände abschließend beraten und gehen dann den Kreisverbänden zu.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Erfassung der wahlkampfbezogenen Kosten und Einnahmen sind noch nicht abgeschlossen; sie sollen im Januar 1984 fortgesetzt und — wenn irgend möglich — auch beendet werden.

### 3. Sanktionen

- a) Sanktionen sind für den Fall vorgesehen, daß
- eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt;
  - eine Partei „Mittel nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend verwendet“;
  - eine Partei Mittel nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht.
- b) Dann gilt:
- Die Partei würde „den Anspruch auf Erstattung der Wahlkampfkosten in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend verwendeten oder veröffentlichten Betrages“ verlieren — und
  - „die rechtswidrig erlangten Spenden“ muß sie „an das Präsidium des Deutschen Bundestages“ abführen.
- c) Es ist die Absicht des Gesetzgebers, daß diese Sanktionen diejenigen in den Parteien treffen, die im konkreten Einzelfall ein Fehlverhalten zu verantworten haben; dazu ist ergänzend noch eine Änderung des Parteistatuts erforderlich — so die Aufforderung des Gesetzgebers:  
„Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, daß Maßnahmen... durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.“
- d) Im neuen § 25 Parteiengesetz wird definiert, welche Spenden politische Parteien zukünftig nicht annehmen dürfen; sofern sie dennoch angenommen werden, sind dies „**rechtswidrig erlangte Spenden**“ (sie gelten als „rechtswidrig erlangt“ erst dann, wenn sie nicht nach Eingang „unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden“):
1. Spenden von politischen Stiftungen,
  2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
  3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, daß
    - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu

mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen,

- b) es sich um Spenden einer ausländischen Partei handelt, die im Europäischen Parlament vertreten ist, deren Fraktion im Europäischen Parlament oder eines ausländischen Mitgliedes des Europäischen Parlaments oder
- c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark handelt.

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten.

5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1000 Deutsche Mark betragen und deren Spender nicht feststellbar sind oder erkennbar nur die Spende nicht genannter Dritter weiterleiten.

6. Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

## 4. Sonstige Neuregelungen

a) Es wird ein „Chancenausgleich“ eingeführt, der sicherstellen soll, daß durch die umfassende steuerrechtliche Neuregelung für Spenden und Mitgliedsbeiträge nicht einzelne Parteien im politischen Wettbewerb einseitig bevorzugt werden; diese Bevorzugung sieht der Gesetzgeber (im Anschluß an die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes) darin, daß durch die vorgesehene umfassende steuerrechtliche Neuregelung der Staat Steuerausfälle hat und dieser „Einnahmeverzicht“ — so die verfassungsrechtliche Theorie — jene Parteien im politischen Wettbewerb bevorzugen würde, die über besonders hohe Mitgliedsbeitrags- und Spendeneinnahmen verfügen.

Es gibt dazu einen komplizierten Berechnungsmodus, dessen praktische Bedeutung und Auswirkungen abzuwarten bleiben.

b) Der seit Anfang 1974 geltende Pauschalsatz für die Berechnung der Wahlkampfkostenerstattung für Bundestags- und Europawahlen von 3,50 DM wird per 1. Januar 1984 auf 5,— DM erhöht; eine Erhöhung auf 4,— DM erfolgt — entsprechend den Vorschlägen der Sachverständigenkommission beim Bundespräsidenten (die in diesem Punkte allerdings insgesamt noch wesentlich weitergingen!) — rückwirkend per 1. Januar 1983.

Für die Erstattung der Kosten von Landtagswahlkämpfen gelten die — z. T. unterschiedlichen — landesrechtlichen Vorschriften.

# Hervorragende Mitgliederentwicklung

Nach Ablauf des alten Jahres blickt die Christlich Demokratische Union Deutschlands auf eine ganz hervorragende Mitgliederentwicklung zurück. Seit dem enormen Mitgliederschub Anfang der 70er Jahre hat die CDU 1983 die höchste jährliche Zuwachsrate verzeichnet. Die CDU hat jetzt mehr als 735 000 Mitglieder. Das ist seit 1971 mehr als eine Verdoppelung.

Allein in den bisher zehn Jahren Parteivorsitz von Helmut Kohl erhöhte sich die Mitgliederzahl um rund 74 Prozent. Aus der Struktur der Mitgliedschaft geht hervor, daß die CDU eine echte Volkspartei ist. Die Daten weisen darauf hin, daß sich Bevölkerungs- und Mitgliederdemographie annähern. Hervorzuheben ist, daß in den letzten zwei Jahren der Anteil der Frauen ständig gestiegen ist und jetzt bei knapp einem Viertel der Gesamtmitgliedschaft liegt. Ebenso kommen immer mehr Angestellte zur CDU.

## Mitgliederentwicklung der CDU seit 1971 (jeweils Jahresende)

	1971	1972	1973	1974	1975	1976
Mitglieder	355 745	422 968	457 393	530 500	590 482	652 010
Veränderung zum Vorjahr %	+ 8,1	+ 18,9	+ 8,1	+ 16,0	+ 11,3	+ 10,4
Index 1971 = 100	100,0	118,9	128,6	149,1	166,0	183,3

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	Nov. 1983
Mitglieder	664 214	675 286	682 781	693 320	705 116	718 889	735 070
Veränderung zum Vorjahr %	+ 1,8	+ 1,7	+ 1,1	+ 1,5	+ 1,7	+ 2,0	+ 2,4
Index 1971 = 100	186,7	189,8	191,9	194,9	198,2	202,1	206,6

## Mitglieder in den Landesverbänden (Stand: 30. November 1983)

Rheinland	138 937	Saarland	31 157
Westfalen-Lippe	132 652	Oldenburg	18 268
Baden-Württemberg	94 749	Berlin	16 368
Rheinland-Pfalz	79 940	Hamburg	14 453
Hannover	79 353	Braunschweig	10 955
Hessen	71 341	Bremen	3 930
Schleswig-Holstein	42 967		735 070

**CDU-Dokumentation** — Verantwortlich: Heinz Winkler, Konrad-Adenauer-Haus, 5300 Bonn.  
**Verlag:** Union Betriebs GmbH, Argelanderstraße 173, 5300 Bonn. Geschäftsführer: Peter Müllenbach, Dr. Uwe Lüthje, Eberhard Luetjohann. **Druck:** VVA-Druck, Düsseldorf.